

Leudesdorffs, seine Gabe, Bedeutendes bedeutend auszusagen, erwies sich neben dem Vortrag von Aphorismen (aus Hugo Sieker, Die selbstgeschmiedeten Flügel) bei der Lesung aus der Furtwängler-Biographie von Hans Hauptmann. Zu Beginn des ersten und zweiten Teiles und zum Schluß der Veranstaltung spielte der ausgezeichnete Hamburger Pianist Ferry Gebhardt Werke von Weber, Schubert, Schumann und Beethoven mit hervorragender Technik und reifem künstlerischem Ausdruck.

Die Veranstaltung, die auf die Initiative des Verlegers J. P. Toth zurückging, war außerordentlich stark und sichtlich von Freunden des guten Buches besucht. Der große Erfolg, der sich in lebhaftem Beifall zeigte, bewies, daß diese (die jetzt oft aus den bekannten Gründen nicht voll auf ihre Kosten kommen können) sich in glücklichster Form angesprochen fühlten. Das aber kann im Interesse von Buch und Buchhandel mit besonderer Befriedigung verzeichnet werden.

v. K o m m e r s t ä d t

Verordnung über Preisauszeichnung

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 18 ist unter dem 6. April 1944 eine neue Fassung der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 bekanntgegeben worden. Die ab 1. Juli 1944 geltende Verordnung — die Preisauszeichnungspflicht wird auf alle Waren ausgedehnt, die im Einzelhandel verkauft werden — bringt für den Buchhandel sowie die Leihbüchereien keine Änderung der bestehenden Vorschriften. Diese sind wie bisher zu beachten (vergl. Heß: „Das Verkehrs- und Verkaufsrecht des deutschen Buchhandels“, IV 6 Seite 39, und die Veröffentlichungen im Börsenblatt 1941 Nr. 25 und 101).

Konjunktur-Statistik

Der 64. Konjunkturbericht, das vierte Vierteljahr 1943 umfassend, ist erschienen und den berichterstattenden Verlagsfirmen zugesandt worden. Interessenten werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen für eine etwaige Mitarbeit von der Geschäftsstelle des Börsenvereins anzufordern.

Nachprüfung des Steuerbescheides

Jeder Steuerpflichtige wird im eigenen Interesse eine Nachprüfung des Steuerbescheides vornehmen. Diese wird sich zunächst darauf erstrecken, ob sich das Finanzamt an die Angaben der Steuererklärung gehalten hat, weiter darauf, ob die Einstufung in die richtige Steuerklasse erfolgt ist. Dies erfordert die Beschaffung einer Steuertabelle, wie sie überall zu erhalten ist. Daß die Steuerstufen für 1942 und 1943 verschieden hoch sind, ist wohl bekannt.

Wenn der Steuerpflichtige erst jetzt feststellt, daß seine dem Finanzamt in der Steuererklärung gemachten Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so muß er sie unverzüglich vervollständigen oder berichtigen. Lediglich solche Fehler, die wegen ihrer Geringfügigkeit ganz offenbar völlig bedeutungslos sind, brauchen nicht angezeigt zu werden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, setzt sich der Gefahr der Strafverfolgung aus.

Auf Verlangen des Finanzamtes ist die Richtigkeit der vom Steuerpflichtigen in der Erklärung gemachten Angaben nachzuweisen, müssen Zweifel aufgeklärt und aufgestellte Behauptungen bewiesen werden. Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen vorladen, wenn es Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung hat und eine Aufforderung zu schriftlicher Auskunft, die die Regel bilden soll, nicht zweckmäßig erscheint.

Wenn der Steuerbescheid den Steuerpflichtigen zu hoch belastet, ist Anfechtung erforderlich. Bekanntlich gibt es weder Berufung noch Beschwerde mehr. Seit dem 30. August 1939 besteht für die Besteuerung ein einheitliches Rechtsmittelverfahren, nämlich das Anfechtungsverfahren. Gegen den Steuerbescheid des Finanzamtes ist nur noch die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten und gegen die Anfechtungsentscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Aber die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof ist nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalls die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

Der Steuerpflichtige muß die Anfechtung schriftlich begründen. Die Frist für die Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ab-

lauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die allgemeine Begründungsfrist nicht ausreicht. Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden;
 2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
 3. wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt: die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.
- Ist die Anfechtung nicht formgerecht und fristgerecht begründet, so wird sie als unzulässig verworfen.
- W. H. D.

Einordnung der Postleitzahl in Briefe u. Rechnungen

Der Deutsche Normenausschuß und der Reichsausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit haben Richtlinien für das Eindringen der Postleitzahl und ihr Einschreiben in die genormten Briefe und Rechnungen des Schriftverkehrs im Wirtschaftsleben erlassen. Danach wird in Briefblättern, Rechnungen, Bestellungen usw. die Postleitzahl vor der Ortsangabe (Absenderort) in der Bezugszeichenzeile eingedruckt. Wenn die Postanschrift des Absenders auch über dem Feld für die Anschrift des Empfängers vorgehen ist, hat hier die Postleitzahl ebenfalls vor der Ortsangabe zu stehen. Bei Postkarten und Briefhüllen ist die Postleitzahl gleichfalls vor der Ortsangabe des Absenders einzudrucken. Die Reichspost wünscht, daß die Postleitzahl möglichst in einem Kreis erscheint. In den Fällen, in denen hierfür ein zweiter Druckgang oder eine Klischeeherstellung erforderlich wäre, wird aus kriegswirtschaftlichen Gründen empfohlen, die Postleitzahl in runde Klammern zu setzen. Außerdem soll die Postleitzahl aber auch auf den Schriftstücken selbst erscheinen, und zwar im Feld für die Anschrift des Empfängers vor dem Empfängerort. Wird zum Beschriften die Schreibmaschine benutzt, so wird die Postleitzahl in Klammern geschrieben, und zwar im Interesse des wirtschaftlichen Schreibens nicht nach links herausgerückt, sondern unter Einhaltung der Fluchtlinie. Der Ortsname des Empfängers folgt, wenn er gesperrt geschrieben wird, nach drei, wenn er nicht gesperrt geschrieben wird, nach einem Leeranschlag.

Verkehrsnachrichten

Postsendungen an Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Postsendungen an Kriegsgefangene und Zivilinternierte in Feindländern und Ländern, nach denen der allgemeine Postdienst nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen eingestellt wurde, sind von der Postbeförderung nicht ausgeschlossen worden. So sind auch Internierten sendungen an die in Argentinien internierten Angehörigen des Panzerschiffes Graf Spee weiter zugelassen.

Briefpostdienst zwischen dem Reich und dem Gebiet Südfrankreich

Der allgemeine Briefpostdienst zwischen dem Reich und dem Gebiet Südfrankreich ist mit sofortiger Wirkung in dem gleichen Umfange aufgenommen worden wie zwischen dem Reich und dem althesigen Frankreich.

Personalnachrichten

Herr *Ferdinand Laverenz*, Inhaber der 1882 gegründeten Buchhandlung gleichen Namens in Uetersen (Holst.), feiert am 6. Mai seinen fünfundachtzigsten Geburtstag.

Herr Bibliotheksrat Dr. *Julius Rodenberg*, der Leiter der Abteilung Künstlerische Drucke in der Deutschen Bücherei in Leipzig, wird am 5. Mai sechzig Jahre alt.

Herr Studienrat *Gerhard Schönfelder*, Leiter der Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig, z. Zt. als Hauptmann bei der Wehrmacht, begeht am 5. Mai seinen fünfzigsten Geburtstag.

Am 1. Mai beging Herr *Arthur Leonhardt* das fünfundzwanzigjährige Jubiläum seiner Zugehörigkeit zum Suhrkamp-Verlag, Berlin, Auslieferung Leipzig.

Am 5. Mai ist Herr Prokurist *Charles Mickelthwate* fünfundzwanzig Jahre in der Rudolph'schen Verlagsbuchhandlung in Dresden tätig.

Todesfälle:

Am 16. April entschlief im Alter von achtundachtzig Jahren Herr *Wilhelm Hofmann* in Neustadt a. d. Haardt, Mitinhaber der Buchhandlung W. Hofmann O. H. G. in Ludwigshafen a. Rh.

Vor einigen Tagen verschied im sechsfundfünfzigsten Lebensjahre Herr *Richard Sünderhauf* in Werdau. Es war ihm noch vergönnt, am 1. April 1944 das hundertjährige Bestehen der Firma Aug. Thümmler und gleichzeitig sein fünfundzwanzigjähriges Inhaberbjubiläum zu begehen.

Nach kurzer schwerer Krankheit verschied im Alter von dreißig Jahren Fräulein *Irmgard Kurze*, Mitarbeiterin der Großbuchhandlung Otto Maier in Leipzig.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Postschließfach 274/75. — Druck: Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!